OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602331/2/Zo/MSt

Datum:
Linz, 19. März 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn D S, geb. x, vertreten durch W Rechtsanwälte GmbH, A, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 2. Jänner 2018, GZ: VerkR96-5732-2017, wegen mehrerer Übertretungen der StVO

zu Recht:

I. Hinsichtlich Punkt 1 wird die Beschwerde im Schuldspruch abgewiesen und das Straferkenntnis diesbezüglich bestätigt; bezüglich der Strafhöhe wird der Beschwerde teilweise stattgegeben und die Geldstrafe auf 120 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 48 Stunden herabgesetzt.

II. Hinsichtlich Punkt 2 wird die Beschwerde im Schuldspruch abgewiesen und das Straferkenntnis diesbezüglich bestätigt; bezüglich der Strafhöhe wird der Beschwerde teilweise stattgegeben und die Geldstrafe auf 50 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 24 Stunden herabgesetzt.

III. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 22 Euro, für das Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu bezahlen.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist keine Revision an den Verwaltungsgerichtshofs zulässig;

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I. und II.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (im Folgenden belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis Folgendes vorgeworfen:

„Sie haben am 27.04.2017 um 17:00 Uhr in der Gemeinde Tumeltsham, Hannesgrub Nord 6 auf dem Parkplatz Starmovie mit dem PWK mit dem amtlichen Kennzeichen RI-x folgende Verwaltungsübertretungen begangen:

1. Sie sind als Lenker des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da Sie es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht haben, Ihre körperliche und geistige Verfassung zum Unfallzeitpunkt festzustellen.
2. Sie sind als Lenker des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 4 Abs. 1 lit. c Straßenverkehrsordnung (StVO) idgF.
2. § 4 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung (StVO) idgF.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafen von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
Zu 1.: 250,00 Euro	72 Stunden	§ 99 Abs. 2 lit. a StVO
Zu 2.: 200,00 Euro	56 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. b StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
45,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens (10 % der Strafe, mindestens aber 10,00 Euro).

Der zu zahlende Geldbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 495,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2 In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass er beim Ausparken einen geringfügigen Sachschaden bei einem anderen Fahrzeug verursacht habe. Da der Unfallgegner nicht auffindbar gewesen sei, habe er seine persönlichen Daten an dessen Fahrzeug hinterlassen. Eine Körperverletzung bei einer unfallbeteiligten Person sei nicht gegeben gewesen. Nachdem er seine Daten am beschädigten Fahrzeug hinterlassen habe, habe er die Unfallstelle verlassen.

Rechtlich sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer sämtliche gesetzlich auferlegten Verpflichtungen eingehalten habe. Im Wesentlichen habe er dadurch, dass er seine Daten beim Unfallgegner hinterlassen habe, sichergestellt, dass eine Kontaktaufnahme zur Durchführung der Schadensliquidation möglich gewesen sei. Es sei völlig überschießend, in diesem Zusammenhang zu verlangen, dass er die Exekutive aufsuche. Seine Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes sei daher ausreichend im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. c StVO gewesen. Auch hinsichtlich § 4 Abs. 5 StVO sei überwiegend eine Erfüllung des Tatbestandes gegeben. Durch sein Mitwirken sei zwischenzeitlich der gesamte Schaden des Unfallgegners bezahlt worden. Auch daraus zeige sich, dass ein Verstoß gegen § 4 Abs. 5 StVO nicht vorliege. Würde man dies – so wie die Behörde – dennoch tun, so zeige sich, dass § 4 Abs. 5 StVO in Anbetracht dieses Sachverhaltes völlig lebensfremd und nicht praktikabel sei. Die Behörde hätte daher das Verwaltungsstrafverfahren einstellen müssen.

Darüber hinaus sei der Beschwerdeführer verwaltungsstrafrechtlich unbescholten, weshalb eine Vorgangsweise im Sinne des § 21 VStG angezeigt gewesen wäre. Bei der Anwendung dieser Bestimmung handle es sich nicht um eine Ermessensentscheidung, sondern diese Vorgangsweise sei für die Behörde verpflichtend.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Eine solche hat der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer auch nicht beantragt.

4.1 Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 27.4.2017 um 17:00 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen RI-x in Tumeltsham, Hannesgrub Nord 6 auf dem Parkplatz des Kinos „Star Movie“. Beim Einparken auf dem dortigen Parkplatz stieß er gegen einen dort abgestellten PKW und beschädigte diesen im Bereich der Stoßstange erheblich (Schaden laut Werkstatt-Rechnung über 4.000 Euro). Er konnte den Geschädigten an der Unfallstelle nicht antreffen und hinterließ eine Verständigung mit seinem Namen, Adresse und Telefonnummer an der Windschutzscheibe des PKW. Daraufhin verließ er die Unfallstelle, ohne die Polizei zu verständigen.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1 Gemäß § 4 Abs. 1 lit. c StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.

Gemäß § 4 Abs. 5 StVO haben die im Abs. 1 genannten Personen, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

5.2 Der Beschwerdeführer hat den gegenständlichen Verkehrsunfall verursacht, jedoch weder mit dem Geschädigten unmittelbar Kontakt aufgenommen, noch die nächste Polizeidienststelle verständigt. Das Hinterlassen einer Visitenkarte am beschädigten Fahrzeug reicht nicht aus um den gemäß § 4 Abs. 5 StVO erforderlichen Nachweis zu erbringen, weil dadurch die Identität nicht *nachgewiesen* wird (vgl. VwGH 9.7.1964, 245/64). Der Beschwerdeführer hat damit die Übertretung des § 4 Abs. 5 StVO in objektiver Hinsicht begangen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zieht die Verständigungspflicht nach § 4 Abs. 5 StVO bei einem Verkehrsunfall mit Sachschaden auch die Mitwirkungspflicht nach § 4 Abs. 1 lit. c nach sich (VwGH 17.6.1987, 87/03/0050). Im gegenständlichen Fall hätte der Verkehrsunfall von der Polizei aufgenommen werden müssen, weil eine Verständigung des Geschädigten nicht möglich war. Der Beschwerdeführer wäre daher verpflichtet gewesen, an diesen Unfallerhebungen mitzuwirken. Dieser Verpflichtung ist er nicht nachgekommen, in dem er die Unfallstelle verlassen hat. Er hat daher auch die Übertretung des § 4 Abs. 1 lit. c StVO in objektiver Hinsicht zu verantworten. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 lit. c und § 4 Abs. 5 StVO enthalten verschiedene und voneinander unabhängige Verpflichtungen, weshalb die Tatbestände einander nicht ausschließen (VwGH 20.10.1999, 99/03/0252).

Bei beiden Delikten handelt es sich um Ungehorsamsdelikte, weshalb gemäß § 5 Abs. 1 2. Satz VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer seine persönlichen Daten auf einem Zettel am beschädigten Fahrzeug hinterlassen hat, schließt sein Verschulden nicht aus.

5.3 Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalls nicht Hilfe leistet.

Strafmildernd ist die aktenkundige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers zu werten. Der Beschwerdeführer hat seine persönlichen Daten am gegnerischen Unfallfahrzeug hinterlassen, weshalb der Unrechtsgehalt seiner Übertretung deutlich niedriger ist als bei typischen „Fahrerfluchtdelikten“. Auch dieser niedrigere Unrechtsgehalt ist strafmildernd zu berücksichtigen. Sonstige Strafmilderungs- bzw. Straferschwerungsgründe liegen nicht vor. Die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens oder die Erteilung einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG liegen hingegen nicht vor. Insgesamt konnten die von der Behörde verhängten Strafen deutlich herabgesetzt werden. Die nunmehr herabgesetzten Strafen entsprechen den finanziellen

Verhältnissen des Beschwerdeführers (monatliches Einkommen von ca. 1.300 Euro bei durchschnittlichem Vermögen und keinen Sorgepflichten). Sie schöpfen den gesetzlichen Strafrahmen nur zu ca. 6 % aus.

Zu III.
Die Entscheidung über die Kosten ist in § 64 VStG sowie § 52 VwGVG begründet.

Zu IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu Punkt I – III:.
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 BV-G zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Pflichten eines Unfallbeteiligten nach einem Verkehrsunfall ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Zu Punkt II.

Für den Beschwerdeführer ist gemäß § 25a Abs. 4 VwGG betreffend Punkt II keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig, weil die gesetzliche Höchststrafe unter 750 Euro liegt und die tatsächlich verhängte Strafe nicht mehr als 400 Euro beträgt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zu Punkt I und III (hinsichtlich der Kosten zu Punkt I):
Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Zu Punkt II und III (hinsichtlich der Kosten zu Punkt II):
Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl